

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Bayerisches Rotes Kreuz K.d.ö.R.

Anschrift: Garmischer Straße 19-21, 81373 München

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	3

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Dr. Elke Frank, Landesgeschäftsführerin

Hannelore Schnelzer, Menschenrechtsbeauftragte

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Das BRK als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist eine der führenden Wohlfahrtsorganisationen in Bayern. Hauptgeschäftsfelder sind Pflege und Betreuung sowie die Notfallrettung. Hauptbezugsquellen sind auf diese Geschäftsfelder spezialisierte Lieferanten aus Deutschland. Das BRK produziert nicht sondern ist Dienstleister am Menschen in Not.

Zunächst waren einige Dinge vor dem Start der eigentlichen Risikoanalyse durchzuführen:

- a. Einrichtung/Klärung der notwendigen zentralen Meldestelle über den Ombudsmann;
- b. Für die Landesvorstandssitzung am 19.12.2022 eine Ergänzung der Verwaltungsordnung mit der notwendigen „Grundsatzklärung“ mit Beschlussfassung
- c. Ernennung einer Menschenrechtsbeauftragten
- d. Anpassung der zentralen Internetseite www.brk.de über die Abteilung Kommunikation:
<https://www.brk.de/rotes-kreuz/ueber-uns/verantwortung.html>

Innerhalb der Landesgeschäftsstelle gab es seit Januar 2023 mehrere Treffen zur Abstimmung der Risiken und Einführung der notwendigen Prozesse. Beteiligt waren daran neben der Landesgeschäftsführerin der Leiter des Finanzmanagements und Verantwortliche für das übergeordnete Risikomanagement, die Menschenrechtsbeauftragte, der Leiter des Strategischen Einkaufs sowie der Geschäftsführer einer Tochterfirma.

Schwerpunkte der Gespräche war neben der eigentlichen Risikoanalyse die nächsten Schritte zur Einführung einer softwarebasierten Anwendung, da sich gezeigt hatte, dass eine dezentrale Organisation mit stark ausgeprägten regionalen Beschaffungsstrukturen nur mit einer ausgereiften Softwareanwendung den Anforderungen gerecht werden kann. Ebenso wurde entschieden externe Berater zu engagieren, um neben der Prozess- und Softwareeinführung auch die nötigen Schritte der Mitarbeiterqualifizierung veranlassen zu können. Diese Entscheidung beinhaltet die eventuell nötigen Schulungen bzw. Unterweisungen auf Seiten der Zulieferer und beteiligten Dienstleister initial mit externer Begleitung durchzuführen.

Über die zum Jahreswechsel 2022/2023 auf der BRK-Homepage live geschalteten Möglichkeit Beschwerden zu adressieren, gingen im Kalenderjahr 2023 2 Meldungen ein. Diese waren für die Belange des LkSG nicht relevant und bezogen sich auf andere Inhalte.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Wesentliche Schritte waren zunächst die unter 1.1. genannten Vorarbeiten. Insbesondere die Definition der Anforderungen an eine externe Beratungsleistung, das eigentliche Vergabeverfahren samt Auswahl und Vertragszuschlag gemäß der Verwaltungsordnung, hat eine gewisse Zeit benötigt. Auch hat die die Sichtung und Bewertung der vorhandenen Datenquellen zeitliche Ressourcen gefordert.

zu a, genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung:

Als interne Quellen wurden das Finanzbuchhaltungssystem, das Organigramm, die Verwaltungsordnung sowie das bestehende Risikomanagementsystem, die Anwendung "RIMIKSX" genutzt, um zunächst einen Überblick zu haben.

Zur abstrakten Risikobetrachtung erfolgten zudem Einzelgespräche mit verantwortlichen Personen der Landesgeschäftsstelle. Dies waren insbesondere der Leiter für Personal und Recht sowie eine Führungskraft aus dem Rettungsdienst zu Fragestellungen von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, insbesondere zu bekannten Beschwerden oder Vorgängen, die in den aktuellen tarifvertraglichen Regelungen noch nicht final geklärt sind. Als Beispiel hierfür sei die Einhaltung von Pausenregelungen im Rettungsdienst genannt.

Externe Quellen waren neben der Webseite des BAFA insbesondere die Webseiten der großen Wirtschaftsberater wie PWC, KPMG, EY sowie die Auswahlgespräche mit verschiedenen Dienstleistern für eine externe Begleitung dieses Projektes sowie weitere Gespräche mit Beratungshäusern im Zusammenhang mit anderen Fragestellungen und gesetzlichen Vorgaben.

zu b, Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung:

Primär erfolgte die konkrete Risikobetrachtung durch Einzelgespräche mit verantwortlichen Personen der Landesgeschäftsstelle. Dies waren insbesondere der Leiter für Personal und Recht sowie eine Führungskraft aus dem Rettungsdienst zu Fragestellungen von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, insbesondere zu bekannten Beschwerden oder Vorgängen,

die in den aktuellen tarifvertraglichen Regelungen noch nicht final geklärt sind. Als Beispiel hierfür sei die Einhaltung von Pausenregelungen im Rettungsdienst genannt.

zu c, ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden:

Aus dem installierten Beschwerdeverfahren gingen keine relevanten Vorgänge ein.

zu d, wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden:

die im BRK oder seinem Umfeld bzw. Zulieferern potentiell betroffenen Personen werden zunächst über die Umsetzung gesetzlicher Anforderungen durch interne Dienstanweisungen, tarifvertragliche Regelungen und ein Beschwerdemanagement quer durch alle Gliederungen berücksichtigt. Es zeigt sich seit Jahren, dass Beschwerden, auf die vor Ort in den jeweiligen Kreisverbänden nicht angemessen reagiert wird, schließlich an die Landesgeschäftsführung eskaliert werden. Dort werden Meldungen besonders Ernst genommen, da das Bayerische Rote Kreuz im Sinne der Generierung von Spenden oder Fördermitgliedschaften einen gesonderten Ruf haben muss.

Ein Beispiel ist das Verhalten eines Mitarbeitenden während einer IT-Schulung durch einen Dienstleister. Er hatte - und es gab unterschiedliche Aussagen der anderen teilnehmenden BRK-Mitarbeitenden - eben nicht die sprachliche Qualität des schulenden Mitarbeitenden des BRK-Dienstleisters laut hörbar bemängelt, sondern dessen Herkunft. Über diesen Vorfall informiert, hatte der Landesgeschäftsführer umgehend den BRK-Mitarbeiter mit dieser Aussage konfrontiert, auf die verheerende Außenwirkung für das BRK verwiesen und ein solches Vorgehen als grobe Verletzung bezeichnet. Von Lieferantenseite kam die Aussage, dass der schulende externe Mitarbeitende diese Aussage gar nicht bemerkt habe - eine Reaktion der Landesgeschäftsführung erfolgte aber umgehend.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Auf der zentralen Webseite <https://www.brk.de> befindet sich unter Service ein button "Beschwerde/Lob". Durch klicken auf diesen Button öffnet sich eine neue Seite und ein Formular öffnet sich.

In diesem Menü lassen sich verschiedene Beschwerdestellen adressieren, es gibt die Möglichkeit anonym (Standard) oder mit der Bitte um Rückmeldung bzw. mit der Übermittlung von Kontaktdaten sein Anliegen zu adressieren. Neben den hauptamtlichen Mitarbeitern steht dieser Beschwerdeweg auch allen ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden zur Verfügung.

Zusätzlich gibt es einen Vielzahl an weiteren Kommunikationswegen über die entsprechend Verletzungen in den Geschäftsfeldern gemeldet bzw. eskaliert werden können.

Im Rahmen der Risikoanalyse wurde geprüft, ob diese Methode zur Erfassung von Vorgängen als ausreichend einzustufen sei oder ob weitere Möglichkeiten eröffnet werden sollten. Man kam für das Berichtsjahr 2023 überein, die bestehenden Möglichkeiten als ausreichend einzustufen, gerade weil es keine nennenswerten Meldungen gegeben hatte. Bei den vorhandenen Mitteln einer dezentral strukturierten Wohlfahrtsorganisation gilt es zunächst die Rot-Kreuz-Grundsätze wiederholt in sämtlichen Geschäftsfeldern immer wieder zu betonen und eine offene Fehlerkultur zu propagieren.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

In strukturierter Form gelten zunächst die regelmäßig durchgeführten Lieferantenbewertungen als Grundlage. Bei diesem seit vielen Jahren genutzten Verfahren zeigen sich schon immer regionale Abweichungen in den Ausprägungen, deren Ursache zu ergründen und in der Folge zu bewerten ist. Ein weiterer Ansatz sind Beschwerden, welche über die Facheinkäufer*innen in den Gliederungen gemeldet werden. Auch hier gilt es die Ursachen zu ergründen, zu bewerten und dann entsprechend zu adressieren. Selbstverständlich würden dann auch umgehend Maßnahmen ergriffen werden, wie beispielhaft unter 1.2, Punkt d benannt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Im Berichtsjahr 2023 konnte für diese Fragestellung noch keine verbindliche Prozessdefinition erfolgen. Bei Hinweisen zu offensichtlichem Fehlverhalten mittelbarer Zulieferer wären Pressemeldungen oder Hinweise aus dem Bereich der Zulieferer und Dienstleister - auch über die Mitbewerber - eine Quelle.